



Verfügung

vom 29. März 2019

In Sachen

Gemeindeamt Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, sowie die Zivilstandsämter des Kantons Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der
kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 25. Januar 2019 stellten das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, sowie sämtliche Zivilstandsämter des Kantons Zürich (Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt, Abteilung Einwohnerwesen, ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die drei Rollen "Kantonale Fachaufsicht" (Rolle 1), "Zivilstandsämter" (Rolle 2) und "Namensänderungen" (Rolle 3). Mittels Formular legen sie fest, welche Identifikatoren und Merkmale der jeweiligen Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezügern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale als gerechtfertigt.

Für die beantragte Funktionsberechtigung "Export der Suchtreffer im CSV-Format" liegt weder eine gesetzliche Grundlage vor noch wurde seitens der Datenbezüger eine entsprechende Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung ausreichend dargelegt.

3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.



Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder über ein Ticketsystem, per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezüger*innen aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).

Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezüger*innen werden aus der KEP folgende Identifikatoren und Merkmale bekanntgegeben:

Rollen 1, 2 und 3:

Versichertennummer, Name (ganze Kategorie); Demografische Daten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum; Staatsangehörigkeit (ganze Kategorie); Meldeverhältnis (ganze Kategorie); Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde (ganze Kategorie); Beziehungen: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht, Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen;

Rollen 1 und 2:

Demografische Daten: Trennung, Auflösungsgrund;

Rolle 2:

Weitere Merkmale: Konfessionszugehörigkeit.

- II. Die Datenbezüger*innen haben für die Nutzung der Rollen 1, 2 und 3 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhalten.



- III. Der Antrag auf Erteilung der Funktionsberechtigung "Export der Suchtreffer im CSV-Format" wird abgewiesen.
- IV. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- V. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Mitteilung an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich.

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

